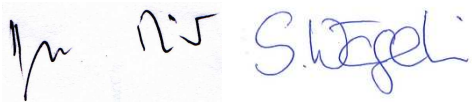


t

Anhörung zum Agrarpaket 2016

Audition sur le train d'ordonnances 2016

Consultazione sul pacchetto di ordinanze 2016

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP)
Adresse / Indirizzo	VSP-Geschäftsstelle Baumgärtliweg 17 3322 Urtenen-Schönbühl
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. März 2016 Präsident VSP: Sekretariat VSP:  Dr. med.vet. Hanspeter Meier Dr. agr. Salome Wägeli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 4

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)..... 13

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10) 14

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 15

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) 16

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)..... 17

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) 18

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der **Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP)** begrüsst grundsätzlich Änderungen auf Verordnungsebene, welche in der Realität zu administrativen Vereinfachungen führen.

Mit dieser Eingabe beschränken wir uns auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen von Verordnungstexten, die mit dem ab 2018 vorgesehenen Datenbezug für Equiden von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) in Zusammenhang stehen.

Der Begriff Equiden sollte in allen Verordnungstexten einheitlich verwendet werden. Wir stellen fest, dass der Begriff Equiden zwar in den Erläuterungen zur Direktzahlungsverordnung (DZV), nicht aber im vorliegenden Verordnungstext verwendet wird. Sowohl in den Erläuterungen sowie auch im Verordnungstext über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) wird er einheitlich verwendet, nicht jedoch im Anhang zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LVB).

Wir stellen fest, dass die von uns und unseren Partnern schon mehrfach geforderte Anpassung der GVE-Werte für Ponys, Kleinpferde und Esel sowie teilweise auch für Maultiere und Maulesel (zusätzlicher Mittelwert bei den GVE) nicht im Anhang der LBV berücksichtigt wurde und demzufolge nach wie vor eine Diskriminierung von tausenden von Tieren dieser Grössenkatgorie zu verzeichnen ist. Bevor ein Datenbezug von der TVD Equiden umgesetzt wird, müssen Anpassungen im Anhang dieser Verordnung zwingend erfolgen.

Unser neuer Lösungsansatz, der in den Bemerkungen zur LBV ausführlich dargelegt und begründet wird, führt insgesamt sogar zu einer administrativen Vereinfachung und beinhaltet eine Zusammenfassung in lediglich zwei Equidenkategorien. Dass diese Überlegungen richtig, nicht kostentreibend sowie auch zielführend sind, wurde dem Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen von der Identitas AG ausdrücklich schriftlich bestätigt.

BR 01 GUB/GGAVerordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die vorgesehenen Anpassungen tragen dem Problem Rechnung, dass der direktzahlungsberechtigte Equidenhalter in vielen Fällen nicht identisch ist mit dem Equideneigentümer und allenfalls private Vereinbarungen mit den Equideneigentümern zu treffen sind.

Die neue Bestimmung, dass im Einspracheverfahren nach der Schlussabrechnung eine Korrektur der Bestandesdaten möglich ist, wenn der Tierhalter die verlangte Anpassung beim Equideneigentümer mit den nötigen Beweisen belegen kann und die entsprechenden Meldungen an die TVD nachgeholt werden können, ist für die direktzahlungsberechtigten Equidenhalter äusserst wichtig. Trotzdem ist anzumerken, dass es für den Equidenhalter einiges einfacher wäre, wenn er die Pferdebestände auf seinem Betrieb selbst anpassen könnte. Für den Equidenhalter führt dies zu einem administrativen Mehraufwand, der durch die nicht ordnungsgemäss handelnden Equideneigentümer verursacht wurde.

Der Begriff Equiden soll in der Verordnung einheitlich verwendet werden.

Bei den spezifischen Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms begrüssen wir zudem ausdrücklich die neuen Bestimmungen, wonach bei Zeitspannen, während denen die Tiere täglich Zugang zum Laufhof oder zu einer Weide haben, der Landwirt im Auslaufjournal nur noch am ersten und am letzten Tag einen Vermerk eintragen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs 2a	für Tiere der..... sowie Tiere der Pferdegattung Equiden :	
Art. 36 Abs 3 Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung Equiden sowie	
Art. 37 Abs. 1	Für Wasserbüffeln, Tieren der Pferdegattung Equiden sowie..	
Art. 98 Abs. 3 Bst. d Ziff. 1	Die sowie der Tiere der Pferdegattung Equiden	
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms		Zustimmung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5</p>	<p>5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) 5.4.1 Die Beiträge für BTS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferde-gattung Equiden und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 99 Fr. 110 Fr.</p> <p>5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 5.5.1 Die Beiträge für RAUS betragen pro GVE und Jahr für: a. über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferde-gattung Equiden, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 190 Fr. 250 Fr. b. bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 370 Fr. 420 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für BTS und RAUS sind zu erhöhen.</p> <p>Der VSP fordert wie auch der SBV, dass die Erhöhung der Beiträge per 2017 nun rasch vollzogen wird und die Anpassungen in den Tierwohlprogrammen wie vorgesehen per 2018 vorgenommen werden.</p>

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ausgangslage:

Im Rahmen unserer Eingabe zum Frühjahrspaket 2015 haben wir eine Anpassung bei den GVE-Werten für Equiden gefordert (Einführung eines zusätzlichen Mittelwerts von 0,5 GVE für Ponys ab 120 cm bis 148 cm Stockmass). Diese Forderung wurde vom SBV mitgetragen. Die gleiche Forderung wurde im Rahmen der Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015 von den beiden Organisationen erneut gestellt; sie wurde von vielen anderen Organisationen der Pferdebranche mitgetragen. Wir hielten mit sachlichen Argumenten fest, dass Betriebe mit grossen Ponys, Kleinpferden, Eseln und Maultieren sowie Mauleseln benachteiligt und diskriminiert sind. Den Erläuterungen zum nun vorliegenden Verordnungspaket ist Folgendes zu entnehmen: „Für eine allfällige zusätzliche Unterteilung der Equiden nach Stockmass bis 120 cm und von 120 bis 148 cm werden in der TVD bisher keine Daten erfasst. Eine weitere Differenzierung hätte zusätzlichen grossen administrativen Aufwand für alle Meldepflichtigen und die Anpassung der EDV-Systeme zur Folge und ist deshalb nicht vorgesehen.“ Wir können den Entscheid nachvollziehen und akzeptieren diesen so.

Deshalb schlagen wir nun einen anderen Lösungsansatz vor:

Neuer Lösungsansatz: eine Vereinfachung und Zusammenfassung der Kategorien

Dieser Lösungsansatz beinhaltet einerseits die einheitliche Verwendung des Begriffs Equiden (siehe a)) sowie die Gleichstellung von Ponys, Kleinpferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln von einem Stockmass bis 148cm (siehe b)).

a) Einheitliche Verwendung des Begriffs Equiden in der LBV

Wie in den anderen Verordnungen soll auch in der LBV einheitlich und allein der Begriff „Equiden“ verwendet werden. Die Abgrenzung resp Bezeichnung Pferd / Kleinpferd / Pony ist problematisch und stiftet viel Verwirrung, diese Begriffe sind deshalb zu vermeiden. Bei einer Anpassung der GVE-Faktoren für die Tiere der Pferdegattung sollte auf eine Unterscheidung der Begriffe Pony, Kleinpferd, Pferd, Esel, Maultier, Maulesel verzichtet und dafür der Übergriff Equiden verwendet werden. Massgebend für die Zuteilung des GVE-Faktors soll allein das erreichte Stockmass (= gestrichene Widerristhöhe) sein, wodurch eine Gleichbehandlung der verschiedenen Tiergattungen und Rassen herbeigeführt wird. Dadurch können zukünftig zwei Kategorien, unabhängig von der Rasse bzw. der Gattung des Tieres, für die GVE-Werte eingeführt werden: Equiden gross (über 148cm) und Equiden klein (bis 148cm). In diese beiden Gruppen können alle Equiden eingeteilt werden, auch Esel, Maultiere und Maulesel etc.

Begründung: Zuchttechnisch ist für eine Zuordnung der Begriffe Pferd/Kleinpferd/Pony die Rasse, die Zuchtichtung und somit auch die Herkunft der Tiere massgebend; dabei kann die Grösse sehr unterschiedlich sein (Beispiele: Polo pony = Pferd aus Argentinien mit einem Stockmass von ca. 155 cm / Miniature Horse = Pony mit Stockmass von 70 bis ca. 90 cm, in der Zucht wird ausdrücklich der Begriff Pferd verwendet / Islandpferde (ausdrückliche Bezeichnung Pferd) haben ein Stockmass zwischen 135 und 155 cm und müssen beiden Grössenkategorien zugeordnet werden / der Begriff Kleinpferd wurde eingeführt, um Kreuzungsprodukte ohne Zugehörigkeiten zu einer bestehenden Pferde/Ponyrasse benennen zu können, ein solches Produkt kann ein kleines Pony sein oder aber ein Tier mit weit über 148 cm Stockmass, etc.). Die Verwendung der verschiedenen Begrifflichkeiten löst auch bei der Registrierung der Tiere grosse Verwirrung aus: Laut einer aktuellen Mitteilung der Identitas besteht zudem eine grosse Verwirrung bei der Deklaration der Equiden (Gattung, Untergattung etc.). So sind beispielsweise 7'155 Shetlandponys registriert, die laut Zuchtstandard max. 108 cm gross sind. Von diesen sind jedoch (in der noch fakultativen Untergattung auf der TVD Equiden) 1'934 als Pferde, 77 als Kleinpferde und lediglich 5'144 als Ponys registriert. Zwei davon sind sogar als Maultiere/Maulesel eingetragen – und würden bei einem Datenbezug ab TVD somit 0.4 GVE erhalten. Eine vereinfachte Einteilung in zwei Kategorien (kleine und grosse Equiden) wäre deshalb sehr empfehlenswert. Aus diesem Grund unterstützt auch die Identitas ausdrücklich die Vereinfachung der Equidenkategorien. Das Stockmass von max. 148 cm für die Teilnahmeberechtigung im offiziellen Ponysport ist keine Zuchtdefinition sondern eine Definition der FEI (Fédération Equestre Internationale). Unabhängig von der Rasse gelten dabei Pferde bis 148 cm Stockmass als Ponys. Auch die Tierschutzgesetzgebung stützt sich auf das Stockmass ab, indem in der Verordnung in den Tabellen der Berechnungen für Mindestmasse von Boxen, Mindestflächen für Einraumgruppenboxen und Mindestliegeflächen des Mehrraumlaufstalls sowie bei den Auslauflächen auf die Widerristhöhe abgestützt wird. Im Tierschutzgesetz werden sogar sechs Gruppen von Equidengrössen unterschieden (TSchV 2008). Die Abstufung nach Stockmass wird ausserdem auch im Pferdesport angewendet: Reglement der Fédération Equestre International (FEI), Reglement des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVPS), Ponyreglement Galopp Schweiz und Suisse Trot, etc. Die einheitliche Verwendung des Begriffs Equiden bezieht auch Esel, Maultiere und Maulesel mit ein, wodurch alle Equiden gleichgestellt werden. Bisher wurden Esel ebenfalls in die Gruppe der Ponys eingegliedert und erhielten einen GVE-Wert von 0.25. Grossesel, wie zum Beispiel der Poitou, können jedoch bis zu 155cm gross werden; Maulesel hingegen können auch nur das Stockmass von 135cm erreichen und erhielten bisher den GVE-Wert 0.4. Das von uns vorgeschlagene neue Kategoriensystem (Equiden gross und Equiden klein) ist somit um einiges fairer für alle Equideneigentümer bzw. -halter. Die Abgrenzung „bis 148 cm Stockmass“ sowie „über 148 cm Stockmass“ muss deshalb zwingend so auch in der LBV angewendet werden.

b) Gleichstellung von Ponys/Kleinpferden/Eseln/Maultieren/Mauleseln bis zu 148cm

Für Ponys und Kleinpferde, die je nach Rasse und Zuchtrichtung ein Stockmass ab ca. 75 cm bis 148 cm erreichen (und teilweise rassenbedingt auch grössere Stockmasse aufweisen können), ist bis anhin ein einziger GVE-Wert von 0,25 aufgeführt. Dieser Wert ist für Ponys im Shetlandtyp und andere kleine Ponys angemessen, nicht jedoch für mittelgrosse Ponys und erst recht nicht für die grösseren Ponys und Kleinpferde mit Stockmass bis zu 148 cm (z.B. Islandpferde, englische Ponyrassen, Connemara, Sportponys, Haflinger). Um den mittelgrossen und grossen Tieren, die einen Grossteil der auf Landwirtschaftsbetrieben gehaltenen Tieren dieser Grössenkatgorie ausmachen, besser gerecht zu werden, muss der GVE-Wert von 0,25 auf einen neuen Wert von mindestens 0,4 GVE erhöht und entsprechend im Anhang der LBV gelistet werden.

Vorteile und Begründung dieser vorgeschlagenen Lösung:

Der höhere GVE-Ansatz von 0.4 entspricht dem geltenden Wert für Maultiere und Maulesel – wodurch die Vereinfachung der Kategorien (Equiden klein und Equiden gross) stringent durchgezogen wird und auch in der TVD sowie in der GVE-Wertzuteilung ihren Platz findet. Mit dieser neuen GVE-Bemessung sind kleine Ponys bevorteilt; hierzu ist aber festzuhalten, dass diese Tiere vorwiegend in Hobbyhaltungen anzutreffen sind; für Tiere im Mittelmass ist der neue GVE-Wert angemessen, für Tiere im Endmass ist der Ansatz nach wie vor viel zu tief. Vor allem mit dem Hintergrund, dass neu für Fohlen bis 365 Tage (Pferde bzw. Equiden mit Stockmass über 148cm) ein GVE-Ansatz von 0.3 eingeführt wird, ist eine Anpassung des Wertes für kleinere Tiere überaus notwendig. Es ist nicht zu vertreten, dass Fohlen bis 365 Tage einen höheren GVE Wert erhalten als ausgewachsene Equiden bis 148cm.

Administrative Vorteile:

- TVD: alle in der (fakultativen) Rubrik „Untergattung“ gelisteten Tiere mit der Bezeichnung *Pony – Kleinpferd – Esel – Maultier – Maulesel* können uneingeschränkt in die neue Grössenklasse „kleine Equiden“ überführt werden. Anpassungen sind nur auf der Oberfläche erforderlich (Ansicht auf dem Bildschirm).
- TVD: alle in der (fakultativen) Rubrik „Untergattung“ gelisteten Tiere mit der Bezeichnung *Pferd* können uneingeschränkt in die neue Grössenklasse „grosse Equiden“ überführt werden. Anpassungen sind nur auf der Oberfläche erforderlich (Ansicht auf dem Bildschirm).
- Die Anpassungen führen zu einer administrativen Vereinfachung
- Unmissverständliche Begriffsbezeichnungen

Zusammenfassung:

Mit unserem Lösungsvorschlag wird eine administrative Vereinfachung erzielt und die ausgewiesene Benachteiligung tausender von Tieren resp. deren Halter/Eigentümer wird deutlich reduziert. Es besteht dringender Handlungsbedarf, da die Anzahl Ponys und Kleinpferde in den letzten Jahren stetig anstieg und mittlerweile über 23% der gesamten Schweizer Equidenpopulation ausmacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																						
<p>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</p> <p>Ziff. 2 Tiere der Pferdegattung</p>	<p>2. Tiere der Pferdegattung</p> <p>2.1 Pferde: weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,70</p> <p>2.2 Pferde: Hengste über 900 Tage alt 0,70</p> <p>2.3 Pferde: über 365 bis 900 Tage alt 0,50</p> <p>2.4 Pferde: Fohlen bis 365 Tage alt 0,30</p> <p>2.5 Maultiere und Maulesel jeden Alters 0,40</p> <p>2.6 Kleinpferde (Stockmass unter 148cm), Esel und Ponys jeden Alters 0,25</p> <p>Neuer Texteintrag:</p> <table border="1" data-bbox="618 638 1323 1109"> <thead> <tr> <th colspan="2">2. Equiden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.1</td> <td>Equiden grösser als 148 cm Stockmass</td> </tr> <tr> <td>2.1.1</td> <td>weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,70</td> </tr> <tr> <td>2.1.2</td> <td>Hengste über 900 Tage alt 0,70</td> </tr> <tr> <td>2.1.3</td> <td>Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt 0,50</td> </tr> <tr> <td>2.1.4</td> <td>Fohlen bis 180 Tage alt 0,30</td> </tr> <tr> <td>2.2</td> <td>Equiden bis 148 cm Stockmass</td> </tr> <tr> <td>2.2.1</td> <td>weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,40</td> </tr> <tr> <td>2.2.2</td> <td>Hengste über 900 Tage alt 0,40</td> </tr> <tr> <td>2.2.3</td> <td>Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt 0,30</td> </tr> <tr> <td>2.2.4</td> <td>Fohlen bis 180 Tage alt 0,20</td> </tr> </tbody> </table>	2. Equiden		2.1	Equiden grösser als 148 cm Stockmass	2.1.1	weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,70	2.1.2	Hengste über 900 Tage alt 0,70	2.1.3	Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt 0,50	2.1.4	Fohlen bis 180 Tage alt 0,30	2.2	Equiden bis 148 cm Stockmass	2.2.1	weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,40	2.2.2	Hengste über 900 Tage alt 0,40	2.2.3	Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt 0,30	2.2.4	Fohlen bis 180 Tage alt 0,20	<p>s. Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Anstelle des Begriffs Pferdegattung soll der Begriff Equiden verwendet werden. Dieser Begriff wird auch in der TVD Verordnung sowie in anderen Verordnungen verwendet.</p> <p>Auf die Differenzierung zwischen Pferd / Kleinpferd / Pony / Esel / Maultier/ Maulesel soll verzichtet werden. Diese Begriffszuweisungen sind problematisch und irreführend und haben je nach Rasse eine andere Bedeutung. Massgebend für die Zuteilung des GVE-Faktors soll allein das erreichte Stockmass (= gestrichene Widerristhöhe) sein, wodurch eine Gleichbehandlung der verschiedenen Tiergattungen und Rassen herbeigeführt wird.</p> <p>Dies führt zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Systems durch Abstufung in zwei Grössen Kategorien, ausgerichtet auf das Stockmass (gestrichene Widerristhöhe), d.h.</p> <p>1. Equiden über 148 cm Stockmass (bisherige Bezeichnung „Pferd“)</p> <p>2. Equiden bis 148 cm Stockmass:</p> <p>Der neue GVE-Wert für die Equiden bis 148cm Stockmass soll 0,4 GVE betragen; dadurch ist ein einheitlicher Ansatz für alle Ponys / Kleinpferde / Esel / Maultiere / Maulesel möglich. Durch den Wert von 0.4 ist eine Gleichberechtigung der Tierarten möglich und der Wert für ein ausgewachsenes Tier (Equide bis 148cm) liegt dabei höher als für ein Fohlen bei den Equiden gross (grösser als 148cm), was dem realen Nährstoffbedarf besser entspricht. Die Werte für Jungtiere und Fohlen sind entsprechend neu abgestimmt.</p> <p>Ein Mittelwert von sogar 0,5 GVE wird auch in der Studie</p>
2. Equiden																								
2.1	Equiden grösser als 148 cm Stockmass																							
2.1.1	weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,70																							
2.1.2	Hengste über 900 Tage alt 0,70																							
2.1.3	Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt 0,50																							
2.1.4	Fohlen bis 180 Tage alt 0,30																							
2.2	Equiden bis 148 cm Stockmass																							
2.2.1	weibliche und kastrierte männliche Tiere über 900 Tage alt 0,40																							
2.2.2	Hengste über 900 Tage alt 0,40																							
2.2.3	Jungtiere über 180 Tage bis 900 Tage alt 0,30																							
2.2.4	Fohlen bis 180 Tage alt 0,20																							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>von Agroscope «Wie wirtschaftlich ist die Pensionspferdehaltung?» als Berechnungsansatz bei den Ponys und Kleinpferden zugrunde gelegt.</p> <p>Für Fohlen, die älter als 180 Tage alt sind (zu diesem Zeitpunkt werden sie in der Regel abgesetzt), soll bereits ein höherer GVE-Wert gelten (analog Rindvieh). Ab diesem Alter besteht ein höherer Nährstoffbedarf. Gleichzeitig werden Benachteiligungen durch den Systemwechsel kompensiert (Wegfall der Kategorie „säugende und trächtige Stuten“).</p> <p>Neue Begriffsbezeichnung Jungtiere (die Bezeichnung „Fohlen bis zum Alter von 900 Tagen“ ist nicht korrekt).</p>

BR 05 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Obstverordnung / Ordonnance sur sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für den Bezug der Tierbestände ab der TVD für die Equiden wird begrüsst, insbesondere auch weil damit eine bessere Datenqualität verbunden ist. Die Datenbank wurde bereits im Rahmen der Projektierung auf einen möglichen späteren Datenbezug für die Ausrichtung von Direktzahlungen ausgerichtet.

Die Delegation der Meldepflicht an Dritte soll für alle Meldungen an die TVD gelten (mit Ausnahme des Verwendungszwecks bei Equiden gemäss bestehendem Recht). Nachdem bei den Equiden der direktzahlungsberechtigte Tierhalter in vielen Fällen nicht mit dem Equideneigentümer übereinstimmt (insbesondere bei der Pensionspferdehaltung), ist dieses Verfahren äusserst wichtig.

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen für den Datenbezug von Equiden in allen Teilen zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs 2, a 2. sowie b.	Ausdrückliche Zustimmung	
Art. 9 Abs 1	Ausdrückliche Zustimmung	
Art. 10 Abs 1 a. 1. / b./ d.	Ausdrückliche Zustimmung	
Art. 11 Abs 1	Ausdrückliche Zustimmung	
Art. 21 Abs. 1 und 4	Ausdrückliche Zustimmung	

BR 09 Verordnung über die Marktbeobachtung / Ordonnance sur l'observation du marché / Ordinanza concernente il monitoraggio del mercato nel settore agricolo (942.31)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Anhang 1 der Agrareinfuhrverordnung / Annexe 1 de l'ordonnance sur les importations agricoles / Allegato 1 dell'ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni